

## **Dieter Saile**

### **Ist die Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung überflüssig?**

Alljährlich wird von den Schülerinnen und Schülern der Beitrag von 1,50 DM pro Schuljahr für die Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung eingezogen. Häufig wird hierzu von Lehrkräften und Eltern die Frage gestellt, ob dieser Aufwand gerechtfertigt und der Abschluss dieser Versicherung überhaupt sinnvoll und notwendig ist, zumal alle Schülerinnen und Schüler doch kraft Gesetzes in den Schutz der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung einbezogen sind. Außerdem sind viele Schülerinnen und Schüler in einer privaten Familien-Unfallversicherung oder einer Familien-Haftpflichtversicherung mitversichert. Im Folgenden soll die versicherungsrechtliche Absicherung für die Schülerinnen und Schüler durch die Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung dargestellt werden.

#### **1. Wie umfassend ist der Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung?**

Erleiden Schülerinnen und Schüler während des Schulbesuchs, bei schulischen Veranstaltungen oder auf dem (direkten) Schulweg einen Unfall mit Körperschaden, gewähren die Träger der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung (Badische und Württembergische Unfallkasse) Leistungen wie die Übernahme der Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation sowie Verletztenrente. Versichert sind im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung – neben dem Schulweg – alle Tätigkeiten der Schüler, die im organisatorischen Einflussbereich der Schule stehen, also zum Beispiel auch Arbeitsgemeinschaften, Pausen und Freistunden (sofern sich die Schüler im Schulgebäude aufhalten) sowie sonstige schulische Veranstaltungen, die von der Schulleitung als solche ausdrücklich genehmigt wurden oder mit deren Wissen und Billigung für die Schule durchgeführt werden.

Unversichert bleibt hingegen der Bereich der privaten (eigenwirtschaftlichen) Tätigkeiten der Schüler. Darunter fallen insbesondere

- Freistunden, sofern das Schulgebäude verlassen wird
- die Mittagspause bei Schülern, die aus zeitlichen Gründen bei Nachmittagsunterricht nicht nach Hause gehen
- Abweichen vom Schulweg
- private Tätigkeiten bei Jahresausflügen, Exkursionen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten und ähnlichen außerunterrichtlichen Veranstaltungen
- Teilnahme am Schüलगottesdienst, an der Kernzeitbetreuung an Grundschulen (auch an schulfreien Tagen und in den Ferien) und am Betreuungsangebot „Hort in der Schule“

#### **2. Welche Risiken werden zusätzlich durch die Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung abgedeckt?**

Die Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung, die vom Badischen Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe und von der Württembergischen Gemeindeversicherung a. G. Stuttgart angeboten wird, bietet einen Versicherungsschutz, der die gesetzliche Schülerunfallversicherung ergänzt.

## **2.1 Erweiterung des Schutzes auf eigenwirtschaftliche Tätigkeiten und außerschulische Veranstaltungen**

Die gesetzliche Schülerunfallversicherung gewährt – wie oben dargestellt – keinen Versicherungsschutz im so genannten „eigenwirtschaftlichen Bereich“. Diese Lücke im Versicherungsschutz schließt die freiwillige Zusatzversicherung: Sie versichert den Schüler also zum Beispiel auch gegen das Risiko eines Unfalls bei privaten Tätigkeiten auf einem Schulausflug oder einem Umweg auf dem Weg zur Schule.

## **2.2 Haftpflichtversicherung**

Darüber hinaus bietet die Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung eine leistungsfähige Haftpflichtversicherung. Hierbei werden Schüler geschützt, wenn sie im Unterricht, bei schulischen Veranstaltungen oder auf dem Schulweg einen Schaden verursachen und dafür in Anspruch genommen werden. Besonders wichtig ist dies bei der Durchführung von Praktika im Schulbereich, bei denen Schüler – beispielsweise durch unsachgemäßes Bedienen von Maschinen – sehr leicht hohe Sachschäden verursachen können. Nicht selten hängt die Bereitschaft der Betriebe, Praktikumsstellen anzubieten auch davon ab, ob die Schüler unfall- und haftpflichtversichert sind. Daher sollten alle an den Praktika teilnehmenden Schüler entweder durch die Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung versicherungsrechtlich abgesichert sein (Deckungssummen 2 Mio. DM pauschal für Personen und Sachschäden sowie 20.000 DM für Vermögensschäden) oder durch sonstige private Versicherungen, für die sich die Erziehungsberechtigten entschieden haben.

## **2.3 Sachschäden**

Schließlich erhalten Schüler durch die Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung auch Ersatz für die bei Unfällen entstandenen Sachschäden (an Brillen, Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmte Sachen) bis zu einem Höchstbetrag von 500 DM. Durch die gesetzliche Unfallversicherung wird nämlich kein Sachschadensersatz gewährt.

Allerdings besteht der Versicherungsschutz in der Freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung nur insoweit, als kein anderweitiger Versicherungsschutz in einer Unfall-, Haftpflicht- oder Sachschadensversicherung gegeben ist. Anders wäre der äußerst günstige Beitragssatz von 1,50 DM pro Schüler und Schuljahr auch nicht möglich. So wird zum Beispiel der bei einem Schüler durch einen Unfall entstandene Brillenschaden nur dann erstattet, sofern die Kosten nicht bereits von der Badischen oder Württembergischen Unfallkasse im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer Krankenversicherung übernommen wurden.

## **3. Fazit**

Der Abschluss der Freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung erscheint aufgrund des subsidiär bestehenden Versicherungsschutzes nur für die Schülerinnen und Schüler überflüssig, bei denen feststeht, dass sie durch private Unfall- und Haftpflichtversicherungen, welche die Erziehungsberechtigten abgeschlossen haben, einen adäquaten Versicherungsschutz genießen. Dies zu überprüfen, überfordert in der Praxis viele Eltern. So gab es beispielsweise einen Schüler, der während eines Betriebsprakti-

kums einen Schaden von mehreren tausend Mark verursachte. Die Eltern glaubten, ausreichend gegen dieses Risiko versichert zu sein und gingen davon aus, dass dieser Schaden von der Familien-Haftpflichtversicherung übernommen wird, was leider nicht der Fall war. Die Versicherungsbedingungen enthalten häufig Haftungsausschlüsse, die nicht bekannt sind. Gerade deshalb ist auch in Anbetracht des geringen Beitrags die dreifache Absicherung durch die Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung empfehlenswert. Der an den Schulen entstehende Verwaltungsaufwand kommt in vollem Umfang den versicherten Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten zugute.

Weitere Einzelheiten zur gesetzlichen Schülerunfallversicherung und zur Freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung sind den einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums (K. u. U. 1998, S. 308 und 310) zu entnehmen.

**Dieter Saile**  
**Regierungsdirektor**  
**Oberschulamt Stuttgart**